

Beitragsordnung (Stand:01.01.2017)

In den nachstehenden Punkten ist der Gesamtbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) für die Doppelmitgliedschaft von USV und BVK (Ausnahme Senioren und VAD: siehe Beitragsklassen)

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der Gesamteinnahmen (Provisionen inkl. der Untervertreter, Bonifikationen, Garantien, Zuschüsse, etc.) mit hauptberuflicher, selbständiger Tätigkeit aus einem Vertretungsvertrag innerhalb der AXA Konzern AG.
3. Unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter bei Personengesellschaften (GbR, KG, oHG. etc.) oder juristischen Personen (AG, GmbH, etc.) wird nur ein Beitrag erhoben.
4. Für die Beitragsbemessung ist immer das letzte abgeschlossene Kalenderjahr anzugeben. Hierzu erhält jedes Mitglied im 3ten Quartal eines jeden Jahres eine E-Mail, aus der die bisherige Beitragseinstufung hervorgeht. Veränderungen sind dann innerhalb eines Monats nach Zugang der E-Mail online über die USV-Homepage zu melden und wirken ab dem darauf folgenden 01. Januar.

Beispiel:

Abfrage USV 09/2017,
anzugebende Provisionseinnahmen aus 2016,
Angaben gültig für den Beitrag 01.01.2018

5. Die USV kann den Nachweis für die Einstufung in eine Beitragsklasse verlangen.
6. Mitglieder die in den Ruhestand gehen, können Mitglied bleiben. Sie zahlen dann den Seniorenbeitrag der Beitragsklasse 2 Senior ohne BVK Mitgliedschaft

7. Beitragsklassen

| Beitragsklasse | Provisionseinnahmen | Jahresbeitrag |
|-----------------|----------------------------|---------------|
| 1 VAD | Keine BVK Mitgliedschaft | 120,00 EUR |
| 2 Senior | Keine BVK Mitgliedschaft | 60,00 EUR |
| 3 HVE | die ersten 2 Kalenderjahre | 120,00 EUR |
| 4 | bis 50.000,00 EUR | 190,00 EUR |
| 5 | bis 80.000,00 EUR | 250,00 EUR |
| 6 | bis 150.000,00 EUR | 350,00 EUR |
| 7 | bis 300.000,00 EUR | 450,00 EUR |
| 8 | bis 500.000,00 EUR | 550,00 EUR |
| 9 | über 500.000,00 EUR | 650,00 EUR |

8. Der Beitrag wird ausschließlich mittels SEPA Lastschrift erhoben. Änderungen der Kontoverbindung werden von den Mitgliedern auf der USV Homepage „eigene Daten“ selbst erfasst.
9. Beitragsfälligkeit ist der Januar jeden Geschäftsjahres. Für unterjährig eingetretene Mitglieder ist die Beitragsfälligkeit immer im Monat nach Quartalsende.
10. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung (auch per E-Mail) mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Verzug, erfolgt der Ausschluss aus der USV. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.
11. Bei Austritt aus der USV besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Beitrages oder einer Umlage des laufenden Kalenderjahres.